



**Reglement
Videoüberwachung
der Gemeinde Stüsslingen**

Reglement Videoüberwachung

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 16^{bis} und § 16^{ter} des Informations- und Datenschutzgesetzes (BGS 114.1), § 56 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes (BGS 131.1), beschliesst:

§ 1

Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitender der Gemeindeverwaltung mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts wie Wartungen oder Reparaturen.

Ergänzendes Recht

§ 2

Für jeden Standort, wo eine Videoüberwachung eingesetzt wird, muss ein jeweiliges Betriebsreglement erstellt werden. Dieses wird durch den Datenschutzverantwortlichen des Kantons abgenommen und vom Gemeinderat freigegeben.

Betriebsreglement

§ 3

Die Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen, wie deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Hinweistafeln

§ 4

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Ergänzendes Recht

§ 5

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am **27. November 2023**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin: